

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. AUGUST 1950

NUMMER 69

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 8. 1950, Zulassung von  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 769.**B. Finanzministerium.**RdErl. 3. 8. 1950, Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im  
Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindever-  
bände). S. 769.**C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.  
RdErl. 3. 8. 1950, Ausnahmegenehmigungen für Langholzfuhren.  
S. 769. — RdErl. 11. 8. 1950, Überwachung der Kraftfahrzeuge und  
Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung  
(StVZO). S. 770.**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**II A. Bauaufsicht: RdErl. 15. 8. 1950, Einheitliche technische Bau-  
bestimmungen. DIN 4103 — Leichte Trennwände — Richtlinien für  
die Ausführung. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton —  
Grundsätze für die Ausführung. DIN 4117 — Abdichtung von Hoch-  
bauten gegen Erdfeuchtigkeit — Richtlinien. S. 771.**K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungs-  
ingenieuren**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1950 — I — 128 — 10 — P

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines  
RdErl. vom 24. 3. 1950 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49  
(MBI. NW. S. 305) gebe ich die Zulassung des nachge-  
nannten Vermessungsingenieurs zum Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieur bekannt.Zeuner, Walter, geb. 17. Januar 1886, Niederlassungs-  
ort: Münster, Bahnhofstr. 1. Eingetragen unter Z 5/50.

— MBI. NW. 1950 S. 769.

**B. Finanzministerium****Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im  
Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden  
(Gemeindeverbände)**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 8. 1950 — I F 21 394/I

Die in Absatz 1, Satz 1, meines RdErl. vom 28. 8. 1949 —  
I B 1 Tgb.-Nr. 9644 (MBI. NW. S. 821) getroffene Regelung  
wird im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister  
dahin erweitert, daß künftig auch im Verkehr zwischen  
den Bundesbehörden einerseits und den Behörden des  
Landes NRW und seiner Gemeinden (Gemeindeverbände)  
andererseits auf die Einziehung und Auszahlung von Be-  
trägen bis zu 3 DM verzichtet wird.

— MBI. NW. 1950 S. 769.

**D. Verkehrsministerium****Ausnahmegenehmigungen für Langholzfuhren**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 3. 8. 1950 — IV A 1 — 30

In letzter Zeit sind wiederholt Zweifel aufgetaucht,  
welche Dienststelle zur Erteilung von Ausnahmegeneh-  
migungen zuständig ist, wenn Langholzfuhren 22 m Länge  
überschreiten. Hierzu weise ich auf folgendes hin:Werden zur Beförderung von Langholz einachsige  
Anhänger (Nachläufer für Langholztransporte) verwen-  
det, so darf grundsätzlich die Länge von Fahrzeug undLadung zusammen 22 m nicht überschreiten (§ 19 Abs. 4  
StVO). Von dieser Vorschrift können nach § 46 Abs. 2  
Satz 1 StVO für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen zuge-  
lassen werden. Darüber hinaus können gemäß Abs. 3 DA  
zu § 19 StVO auch widerruflich allgemeine Ausnah-  
megenehmigungen erteilt werden, die sich auf alle in einem  
Unternehmen notwendigen Transporte von Langholz mit  
einer Länge von mehr als 22 m erstrecken.Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind  
die Stadt/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —.  
Vor Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen ist je-  
weils die Stellungnahme des Wegeunterhaltungspflichtigen  
einzuhören. Soweit die Sicherheit des Straßenver-  
kehrs es erfordert, sind die im Einzelfall notwendigen  
Bedingungen zu stellen.An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und  
Münster.An die Stadt/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrs-  
ämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 769.

**Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger  
gemäß § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung  
(StVZO)**RdErl. d. Verkehrsministers v. 11. 8. 1950 —  
IV A 1 — 30 — 5298Mit RdErl. vom 20. 1. 1949 — 841 — 14 — 4 (MBI.  
NW. 1949 S. 131) ist die Überprüfung der im  
Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Kraftfahrzeuge und  
Kraftfahrzeug-Anhänger auf ihre Verkehrssicherheit  
gemäß § 29 StVZO angeordnet worden. Unter Ziffer 2  
dieses Erlasses sind diejenigen Kraftfahrzeuge bzw. An-  
hänger bezeichnet worden, die von der Prüfung ausge-  
nommen sind.

Diesen Ausnahmen werden folgende hinzugefügt:

Alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der  
Berufsfeuerwehr. Ein aus besonderen Gründen im  
einzelnen gebotenes Einschreiten bleibt hiervon  
jedoch unberührt.Für die Freiwilligen Feuerwehren gilt diese Ausnahme  
nicht.An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und  
Münster.An die Stadt/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrs-  
ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 770.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Einheitliche technische Baubestimmungen.

**DIN 4103 — Leichte Trennwände — Richtlinien für die Ausführung. DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton — Grundsätze für die Ausführung. DIN 4117 — Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit — Richtlinien**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 8. 1950 —  
II A, 1877/50

(1) DIN 4103 — Leichte Trennwände — Richtlinien für die Ausführung — in der Fassung vom Juni 1950 wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt.

(2) Die mit den Runderlassen des vormaligen Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1943 — IV b 11 Nr. 9710/5/42 (RArbBl. 1943 S. I 65) und vom 15. April 1944 — IV a 8 Nr. 9600 — 58/44 (RArbBl. 1944 S. I 143) als Richtlinie für die Baupolizei eingeführten

„Grundsätze für die Ausführung von Tragwerken aus Glasstahlbeton“ und

„Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit“

sind in das Normensammelwerk aufgenommen worden und als Normblätter DIN 4229 in der Fassung vom Juli 1950 und DIN 4117 in der Fassung vom Juni 1950 erschienen.

(3) Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Normblätter können vom Beuth-Vertrieb G.m.b.H. in Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 771.